Auszug aus:

Die Entwicklung des Minderheitenschulwesens in beiden Teilen Oberschlesiens

auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. 5. 1922

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

Vorgelegt von

Herbert Leder

Gedruckt
mit Genehmignng der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät
der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn

Breslau 1927

Druck: Dr. Hermann Eschenhagen, Kommandit-Gesellschaft, Ohlau/Schl.

I. Der heutige Stand des Minderheitenproblems.

Die Frage, wer sich einer nationalen Minderheit zurechnen kann, hängt davon ab, wie sich die Zugehörigkeit zu einer Nation überhaupt beweisen läßt. Weder Abstammung noch räumliche Gemeinschaft oder Sprache werden mehr als entscheidendes Merkmal angesehen. Vielmehr beruht nach heutiger Auffassung die Zugehörigkeit zur Nation vor allem auf dem freien Bekenntnis des einzelnen. Dieses muß also auch entscheidend sein für die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Staatsrechtliche und völkerrechtliche Regelung des Minderheitenschutzes haben erst nach dem Weltkriege größere Bedeutung gewonnen. In den einzelnen Friedensverträgen sind für die unterlegenen und neuen Staaten entsprechende Verpflichtungen normiert und der Garantie des Völkerbundes unterstellt, dessen Verfahrensordnung bei Minderheitsbeschwerden aber noch umfassender Reform bedarf.

II. Der Minderheitenschutz, insbesondere das Minderheitenschulwesen im Genfer Abkommen.

Um die Unzuträglichkeiten aus der Abtretung von Poln.-Oberschlesien zu mildern, wurde am 15. 5. 1922 zwischen Deutschland und Polen das Genfer Abkommen geschlossen, in dem insbesondere auch die Verhältnisse der Minderheiten in beiden Teilen Oberschlesiens geregelt sind.

Eine besonders eingehende Regelung erfährt das Schulwesen. Zum Schutz der Erziehung in Sprache und Geist der Minderheit wird dem freien Privatunterricht weitgehende Befreiung von staatlicher Bevormundung gewährt, während für den öffentlichen Volksschulunterricht bestimmte Grundsätze aufgestellt sind, nach denen die Minderheit die Einrichtung besonderer Minderheitsschulen fordern kann. In gleicher Weise wird die Einrichtung von staatlichen höheren Minderheitsschulen geregelt, während die Kommunen angehalten werden, im kommunalen höheren Schulwesen gleiche Grundsätze walten zu lassen.

Zur Sicherung der Minderheitsrechte gegen staatliche Unterdrückung sind besondere zwischenstaatliche Instanzen unter neutraler Leitung geschaffen.

III. Die Entwicklung und Lage des Minderheitsschulwesens in beiden Teilen Oberschlesiens.

A. Polnisch-Oberschlesien.

Grundlage jeglichen Rechtsanspruches der Minderheit ist ihre loyale Einstellung gegenüber Regierung und außenpolitischen Belangen ihres Staates. Diese Loyalität ist von den berufenen Vertretern der deutschen Minderheit immer wieder betont worden. Trotz dessen, ungeachtet auch der an sich den Minderheiten günstigen Bestimmungen der polnischen Verfassung, hat die Regierung der

schlesischen Wojewodschaft die Minderheit nicht als gleichberechtigt angesehen, und insbesondere die Entwicklung des Minderheitenschulwesens nach Möglichkeit gestört.

Der Kampf um die Erhaltung und den Aufbau des deutschen Minderheitsschulwesens spiegelt sich deutlich und ergreifend wider in den Beschwerden vor der Gemischten Kommission und den Verhandlungen und Stellungnahmen über diese. In den Stellungnahmen ist vielfach der „rigorose Formalismus" verurteilt, mit dem die Behörden die gestellten Anträge auf Errichtung von Minderheitsschuleinrichtungen behandelt haben von einem Standpunkt aus, der „mit dem Genfer Abkommen unvereinbar ist, welches die Minderheitsschulen nicht erschweren und verhindern, sondern erleichtern will."

Die Einrichtung von Privatschulen wurde in einzelnen Fällen durch Entziehung der Räume im Wege der Wohnungszwangswirtschaft verhindert durch ein Vorgehen, das der Präsident der Gemischten Kommission bezeichnet als „nichts anderes als die Unterdrückung" dieser Schulen.

Soweit Minderheitsschulen auf Grund der eingegangenen Anträge eröffnungsreif oder eröffnet waren, bliebnichts unversucht, um sie wieder aufheben zu können. In vielfachen Beschwerden mußte die Minderheit sich gegen solche Versuche zur Wehr setzen und die Hilfe der Gemischten Kommission anrufen.

Der Hauptkampf entbrannte um die Auslegung des § 131 des Genfer Abkomens, nach welchem über die Sprache eines Kindes ausschließlich die mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärung des Erziehungsberechtigten entscheidet.

Nach jahrelangen Kämpfen gelangte die Frage anläßlich der Abweisung von 7000 Anträgen auf Grund einer Beschwerde des Deutschen Volksbundes vor den Völkerbund, der in seiner Frühjahrstagung 1927 die rechtliche Seite der Streitfrage ungelöst ließ, sie praktisch dagegen durch einen Kompromiß zu lösen versuchte, nach welchem in Zukunft Sprachprüfungen eines neutralen Sachverständigen entscheiden sollen, ob die Kinder, für die Minderheitsunterricht beantragt ist, nach ihren Sprachverhältnissen befähigt sind, an diesem mit Aussicht auf Erfolg teilzunehmen.

Die Gemischte Kommission hat in vorbildlich sachlicher Weise die berechtigten Beschwerden der Minderheit jeweils abzustellen versucht. Da ihr keine Entscheidung, sondern nur das Recht zu Stellungnahme zugebilligt ist, an welche die Regierung nicht gebunden ist, vermag sie die Rechte der Minderheiten nur in beschränktem Maße zu schützen. Das Verfahren ist überdies stets langwierig, weil es auf die Berichte der Behörden angewiesen ist.

B. Deutsch-Oberschlesien.

Auch die polnische Minderheit in Deutsch-Oberschlesien hat zu verschiedenen Malen dem deutschen Staate gegenüber ihre Loyalität betont. Die R.V. anerkennt in ihrem Artikel 113 die Rechte der nationalen Minderheiten auf freie, volkstümliche Entwicklung. Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind noch nicht er-

gangen, sollten aber nunmehr gegeben werden. Die Ausführungen der Bestimmungen des Genfer Abkommens in Deutsch-Oberschlesien ist seitens des Oberpräsidenten von Oberschlesien wie der preußischen Regierung stets gefördert worden, was auch der Präsident der Gemischten Kommission in öffentlicher Rede anerkannt hat.

Das polnische Minderheitsschulwesen in Deutsch-Oberschlesien ist trotzdem zurückgegangen, weil durch freiwillige Maßnahmen der preußischen Schulbehörde schon vor Abschluß des Genfer Abkommens für ausreichenden polnischen Religions- und Sprachunterricht gesorgt wurde, was der polnisch sprechenden Bevölkerung von Deutsch-Oberschlesien zumeist genügt, da sie an nationalpolnischen Bestrebungen nur zum geringsten Teil interessiert ist.

IV. Die estländische Kulturautonomie als bisher einzige annähernd ideale Lösung des Minderheitenschutzproblems.

Einzig Estland kann bisher auf eine Lösung des Minderheitenproblems verweisen. Durch die Kulturautonomie sind die einzelnen Minderheiten berechtigt, ihre kulturellen Belange selbst zu ordnen, insbesondere ihr Schulwesen unter Aufsicht des Staates selbst zu verwalten. Dadurch ist eine Befriedigung zwischen Staat und Minderheiten eingetreten, aus der Staat wie Minderheiten gewonnen und ihre Kraft für positive Tätigkeit freigemacht haben.

Lebenslauf.

Am 9. 4. 1902 wurde ich in Breslau geboren als Sohn des Kaufmanns Richard Leder und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Rimptsch.

Ab Oktober 1908 besuchte ich Vorschule und Realgymnasium zu St. Elisabet in Breslau, das ich Ostern 1920 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Bis Ende Juni 1922 absolvierte ich in Oppeln OS. meine kaufmännische Lehrzeit in einem Groß-Speditions-, Lagerei- und Schiffahrtsunternehmen. Danach blieb ich in dem gleichen Hause noch bis Ende März 1923 und ging alsdann in ein Uebersee-Speditionshaus nach Hamburg.

An der Hamburgischen Universität nahm ich in der Folge erst volkswirtschaftliche, dann juristische Studien auf, die ich während der W. S. 1924/25 und S. S. 1925 an der Universität zu Köln a. Rh. und seit W. S. 1925/26 an der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau fortsetzte.